



**Gastgewerbegesetz (GGG)
(Änderung)**

Volkswirtschaftsdirektion

Gastgewerbegesetz (GGG)
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG) wird wie folgt geändert:

Überzeit

Art. 14¹ Die Bewilligungsbehörde kann längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages bewilligen durch höchstens 24 Verlängerungen für frei wählbare Anlässe pro Jahr.

² Sie kann längere Öffnungszeiten bis spätestens 05.00 Uhr des folgenden Tages bewilligen durch zusätzliche Einzelbewilligungen für besondere Veranstaltungen oder durch generelle Überzeitbewilligungen.

³ Unverändert.

Art. 15^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Schutz vor dem
Passivrauchen

Art. 27¹ Betriebe und Anlässe, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, sind rauchfrei zu führen.

² Im Freien und in abgeschlossenen Räumen mit einer eigenen Lüftung (Fumoirs) bleibt das Rauchen gestattet.

³ Die eidgenössische Arbeitsgesetzgebung regelt den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 32^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bewilligungsbehörde kann die Einräumung einer Frist gemäss Absatz 2 verweigern, wenn für den gleichen Betrieb innert der letzten fünf Jahre bereits einmal eine solche Frist eingeräumt worden war.

Art. 38¹ Unverändert.

² Sie kann zudem die befristete Schliessung des Betriebs bis zu drei Monaten verfügen, wenn die verantwortliche Person ihre Aufgaben nur ungenü-

gend erfüllt.

³ In der Verfügung ist festzuhalten, ob die Schliessung gestützt auf Absatz 1 oder Absatz 2 erfolgt.

⁴ Beschwerden gegen Schliessungsverfügungen gemäss Absatz 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.

Art. 39 ¹ „Bewilligungsbehörde“ wird ersetzt durch „Gemeinde“; „verfügen“ wird ersetzt durch „anordnen“.

² Die Bewilligungsbehörde ist umgehend zu benachrichtigen.

³ Diese hebt die Anordnung auf oder erlässt eine Verfügung gemäss Artikel 38 beziehungsweise 40.

Verwaltungszwang

Art. 40 Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2 insbesondere Folgendes verfügen:

- a* Auflagen wie das Schliessen von Fenstern oder das Beschränken der Verstärkerleistung,
- b* Verboten oder Einschränken des Ausschanks alkoholischer Getränke,
- c* Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen,
- d* Einschränken oder Aufheben der Möglichkeit frei wählbarer Verlängerungen,
- e* Vorverlegen der Schliessungsstunde,
- f* Beschränken des Angebots,
- g* Bereitstellen zusätzlicher Parkplätze oder eines Parkdiensts,
- h* Erlangen einer Ausbildung gemäss Artikel 20 oder der Besuch von Fachkursen.

Art. 49 ¹ Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer *a* bis *e* unverändert,

f das Rauchverbot gemäss Artikel 27 nicht durchsetzt.

² Mit Busse von 20 Franken bis 2'000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen oder das Rauchverbot gemäss Artikel 27 missachtet hat.

³ Aufgehoben.

Art. 50 Aufgehoben.

Art. 51 ¹ Unverändert.

² Beim Vollzug dieses Gesetzes erlangte Daten dürfen, soweit sie die Empfängerinnen und Empfänger für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufga-

ben benötigen, weitergegeben werden an

a bis *c* unverändert,

d mit dem Vollzug des Arbeits- und des Ausländerrechts befassete kantonale Stellen,

e mit der Berufsbildung befassete kantonale Stellen,

f und *g* unverändert.

³ Die Eröffnung oder die Übernahme eines Betriebs sowie die Durchführung eines Anlasses dürfen zudem den Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieser Änderung erteilte generelle Überzeitbewilligungen bis 03.30 Uhr gelten mit Inkrafttreten dieser Änderung als bis 05.00 Uhr erteilt.

Inkrafttreten

1. Artikel 27 tritt zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderung in Kraft.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.